



Gemeinde Berg b. Neumarkt i.d.OPf.

Satzung über die öffentliche
Bestattungseinrichtung der
Gemeinde Berg b. Neumarkt i.d.OPf.
(Friedhofs- und Bestattungssatzung)

Vom 10. Dezember 2004

**Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 und
Absatz 2 der Gemeindeordnung erlässt die Gemeinde Berg
b. Neumarkt i. d. OPf. folgende Satzung:**

ERSTER TEIL

Allgemeine Vorschrift

§ 1

Gegenstand der Satzung

Zum Zweck einer geordneten und würdigen Totenbestattung insbesondere der Gemeindeglieder betreibt die Gemeinde als eine öffentliche Einrichtung:

1. die gemeindeeigenen und die von der Gemeinde mitverwalteten Friedhöfe in den Ortsteilen Berg (Teil I, II und III), Gnadenberg, Hausheim, Loderbach, Oberrohrenstadt, Sindlbach und Stöckelsberg (§§ 2 – 7), mit den einzelnen Grabstätten (§§ 8 – 17),
2. die gemeindeeigenen Leichenhäuser in den Ortsteilen Berg, Gnadenberg, Loderbach und Sindlbach (§§ 18 f.),
3. die von der Gemeinde mitverwalteten Leichenhäuser in den Ortsteilen Oberrohrenstadt und Stöckelsberg (§§ 18 f.).

ZWEITER TEIL

Die Friedhöfe

ABSCHNITT 1 ALLGEMEINES

§ 2 Widmungszweck

Die Friedhöfe sind insbesondere den verstorbenen Gemeindegewohnern als würdige Ruhestätte und zur Pflege ihres Andenkens gewidmet.

§ 3 Friedhofsverwaltung

Die Friedhöfe werden von der Gemeinde als Friedhofsträgerin verwaltet und beaufsichtigt (Friedhofsverwaltung).

§ 4 Bestattungsanspruch

- (1) Auf den Friedhöfen ist die Beisetzung
 1. der verstorbenen Gemeindegewohner,
 2. der im Gemeindegebiet Verstorbenen oder tot Aufgefundenen, wenn eine ordnungsgemäße Beisetzung nicht anderweitig sichergestellt ist,
 3. der durch Grabnutzungsrechte berechtigten Personen zu gestatten.
- (2) Die Bestattung anderer als der in Absatz 1 genannten Personen bedarf der besonderen Erlaubnis der Gemeinde, auf die kein Rechtsanspruch besteht.
- (3) Für Tot- und Fehlgeburten gilt Art. 6 des Bestattungsgesetzes.

ABSCHNITT 2 ORDNUNGSVORSCHRIFTEN

§ 5 Öffnungszeiten

- (1) Die Friedhöfe sind tagsüber geöffnet. Bei dringendem Bedürfnis kann die Gemeinde in Einzelfällen Ausnahmen zulassen.
- (2) Die Gemeinde kann das Betreten der Friedhöfe oder einzelner Teile aus besonderem Anlass - z. B. bei Leichenausgrabungen und Umbettungen (vgl. § 26) - untersagen.

§ 6 Verhalten in den Friedhöfen

- (1) Jeder Besucher der Friedhöfe hat sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.
- (2) Kindern unter 10 Jahren ist das Betreten der Friedhöfe nur in Begleitung Erwachsener gestattet.
- (3) In den Friedhöfen ist insbesondere untersagt,
 1. Tiere mitzuführen (ausgenommen Blindenhunde);
 2. die Wege mit Fahrzeugen aller Art, insbesondere auch mit Fahrrädern, zu befahren. Ausgenommen sind Kinderwagen, Kranken- und Behindertenfahrstühle sowie die von der Gemeinde zugelassenen Fahrzeuge;
 3. ohne Genehmigung der Gemeinde Druckschriften zu verteilen, sonstige Waren aller Art feilzubieten oder anzupreisen, gewerbliche oder sonstige Leistungen anzubieten;
 4. während einer Bestattung oder Trauerfeier störende Arbeiten in der Nähe zu verrichten;
 5. zu rauchen und zu lärmern;
 6. Wege, Plätze und Gräber zu verunreinigen;
 7. der Örtlichkeit nicht entsprechende Gefäße (z. B. Konservendosen, Einmachgläser, Flaschen und ähnliche Gegenstände) auf den Gräbern aufzustellen sowie solche Gefäße und Gießkannen zwischen den Gräbern zu hinterstellen;
 8. fremde Grabstätten ohne Erlaubnis der Gemeinde und ohne Zustimmung des Grabnutzungsberechtigten zu fotografieren;
 9. die Flächen außerhalb der Wege und die Grabstätten unbefugt zu betreten.

§ 7 Gewerbliche Tätigkeit auf den Friedhöfen

- (1) Bildhauer und Steinmetze bedürfen für ihre Tätigkeit auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Gemeinde. Die Zulassung ist schriftlich zu beantragen. Die Gemeinde kann die Vorlage der erforderlichen Nachweise verlangen.
- (2) Die Zulassung wird nur Gewerbetreibenden erteilt, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind. Der Antragsteller erhält einen Zulassungsbescheid, der auch als Ausweis für die Berechtigung zur Vornahme der Arbeiten (Berechtigungsschein) gilt und der Friedhofsverwaltung auf Verlangen vorzuzeigen ist.
- (3) Durch die Arbeiten darf die Würde der Friedhöfe nicht beeinträchtigt werden; insbesondere ist auf Bestattungsfeierlichkeiten Rücksicht zu nehmen. Unter Beachtung von Satz 1 ist den zur Vornahme der Arbeiten Berechtigten die Benutzung der Friedhofswege mit geeigneten Fahrzeugen abweichend von § 6 Abs. 3 Nr. 2 im erforderlichen Maße gestattet. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.
- (4) Abräum-, Rest- und Verpackungsmaterial der auf den Friedhöfen gewerblich tätigen Bildhauer und Steinmetze sowie alte Fundamente, Einfassungen, Grabmale, etc. sind von diesen von den Friedhöfen zu entfernen.

- (5) Die Zulassung zur Ausübung gewerblicher Tätigkeiten auf den Friedhöfen kann von der Gemeinde entzogen werden, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung weggefallen sind oder wenn der Gewerbetreibende mehrfach gegen die Friedhofssatzung oder gegen berechnigte Anordnungen der Friedhofsverwaltung verstoßen hat. Ein einmaliger schwerer Verstoß ist ausreichend.
- (6) An Nachmittagen vor Sonn- und Feiertagen dürfen gewerbliche Tätigkeiten im Friedhof nicht vorgenommen werden, es sei denn, sie stehen in unmittelbarem Zusammenhang mit einer Bestattung.

DRITTER TEIL

Die einzelnen Grabstätten Die Grabmäler

ABSCHNITT 1 GRABSTÄTTEN

§ 8 Allgemeines

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Gemeinde. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Die Anlage der Grabstätten richtet sich nach den Friedhofsbelegungsplänen, die bei der Friedhofsverwaltung während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden können. In ihnen sind die einzelnen Grabstätten fortlaufend nummeriert.

§ 9 Arten der Grabstätten

Die Grabstätten werden unterschieden in:

1. Wahlgrabstätten (§ 10)
 - a) Kindergräber - für Personen bis zum vollendeten 6. Lebensjahr
(nur in Berg, Friedhof, Teil III)
 - b) Einzelgräber
 - c) Familiengräber
2. Urnenwahlgrabstätten (Urnennischen in Urnenstelen) - nur in Berg, Friedhof Teil II – (§ 11)

§ 10 Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für mindestens die Dauer der Ruhezeit (§ 25), längstens für die Dauer von 40 Jahren (Nutzungszeit) begründet und deren Lage im verfügbaren Rahmen gemeinsam mit dem Erwerber bestimmt wird.

Der Nutzungsberechtigte erhält eine Graburkunde. Ein Anspruch auf den Erwerb oder die Verlängerung besteht nicht.

- (2) In einem Kinder- bzw. Einzelgrab darf nur ein Sarg beigesetzt werden. Wird eine Tieferlegung vorgenommen, so können in einem Kinder- bzw. Einzelgrab zwei Säрге während der Ruhezeit beigesetzt werden.
In einem Familiengrab können zwei Säрге nebeneinander beigesetzt werden. Wird eine Tieferlegung vorgenommen, so können im Familiengrab bis zu vier Säрге während der Ruhezeit beigesetzt werden.
- (3) Während der Nutzungszeit darf eine Beisetzung nur erfolgen, wenn
 1. die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt, oder
 2. das Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit verlängert worden ist.
- (4) Der Nutzungsberechtigte hat das Recht, in der Wahlgrabstätte bestattet zu werden und Mitglieder seiner Familie (Ehegatte, Kinder, Eltern und unverheiratete Geschwister) darin bestatten zu lassen. Ausnahmsweise kann die Gemeinde auch die Beisetzung anderer Personen zulassen.
- (5) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Absatz 4 Satz 1 genannten Personenkreis Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch eine im Zeitpunkt seines Todes wirksam werdende Verfügung übertragen. Wird bis zu seinem Tode keine derartige oder eine unwirksame Bestimmung getroffen, so geht das Nutzungsrecht auf die in Absatz 4 Satz 1 genannten Angehörigen in der dort genannten Reihenfolge über. Bei mehreren gleichrangigen Angehörigen erwirbt es der Älteste. Die Graburkunde wird von der Gemeinde entsprechend umgeschrieben.
- (6) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht auch durch Rechtsgeschäft unter Lebenden nur auf die in Absatz 4 Satz 1 genannten Angehörigen übertragen. Die Übertragung ist der Gemeinde anzuzeigen, die dann die Graburkunde umschreibt. Im Übrigen gelten hierfür die Bestimmungen des Absatzes 5 entsprechend.
- (7) Auf das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an (teil)belegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit verzichtet werden. Der Verzicht kann sich nur auf die gesamte Grabstätte beziehen. Er ist der Gemeinde unter Vorlage der Graburkunde schriftlich zu erklären.
- (8) Nach Beendigung des Nutzungsrechts kann über das Grab anderweitig verfügt werden. Hiervon werden der Berechtigte, die Erben oder der Pfleger des Grabes rechtzeitig benachrichtigt.

§ 11

Aschenbeisetzungen

- (1) Eine Urnenbeisetzung ist der Gemeinde vorher rechtzeitig anzuzeigen. Bei der Anmeldung ist die Sterbeurkunde und die Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.
- (2) Aschenreste und Urnen müssen entsprechend § 27 BestV gekennzeichnet bzw. beschaffen sein.
- (3) Urnen können in Urnenwahlgrabstätten in Urnennischen (§ 9 Nr. 2) beigesetzt werden. Urnennischen sind mehrstellige Grabstätten für Urnen, die in Urnenstelen untergebracht sind (nur in Berg, Friedhof Teil II).

Bei den Urnenwahlgrabstätten richtet sich die Zahl der Grabstellen nach der Zahl der Platz findenden Urnen. Urnen können auch in sonstigen Grabstätten (§ 9 Nr. 1), die für Erdbestattungen bestimmt sind, beigesetzt werden.

- (4) Soweit sich aus gesetzlichen Bestimmungen oder dieser Satzung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften über Wahlgrabstätten (§ 10) entsprechend. Wird von der Gemeinde entsprechend § 10 Abs. 8 über die Urnenwahlgrabstätte verfügt, so ist sie berechtigt, die beigesetzten Urnen zu entfernen und diese Aschenbehälter in würdiger Weise der Erde an der von ihr bestimmten Stelle des Friedhofs zu übergeben.

§ 12 Ausmaße der Grabstätten

- (1) Die einzelnen Grabstätten haben in der Regel folgende Ausmaße:
- | | |
|---|----------------|
| a) Kindergräber (nur in Berg, Friedhof Teil III): | Länge: 1,50 m |
| | Breite: 0,90 m |
| b) Einzelgräber: | Länge: 2,20 m |
| | Breite: 1,00 m |
| c) Familiengräber: | Länge: 2,20 m |
| | Breite: 2,00 m |
- (2) Der Abstand von Grabstätte zu Grabstätte darf 0,30 m (gemessen von Außenkante zu Außenkante) nicht unterschreiten.
- (3) Die bei Inkrafttreten dieser Satzung bestehenden Grabstätten bleiben in ihren derzeitigen Maßen erhalten und dürfen auch bei einer weiteren Belegung nicht geändert werden.
- (4) Die Gemeinde kann Ausnahmen von Abs. 3 zulassen.
- (5) Die Tiefe der Grabstätte bis zur Oberkante des Sarges beträgt:
- bei Kindern bis 2 Jahren wenigsten 0,80 m
 - bei Kindern bis 10 Jahren wenigstens 1,30 m
 - bei Erwachsenen wenigstens 1,80 m
- Die Beisetzungstiefe für Urnen in Wahlgrabstätten beträgt wenigstens 0,50 m.

§ 13 Pflege und gärtnerische Gestaltung der Grabstätten

- (1) Die Grabstätten sind in einem würdigen Zustand zu unterhalten.
- (2) Sechs Monate nach der Bestattung bzw. nach der Verleihung des Nutzungsrechts ist die Grabstätte würdig herzurichten, gärtnerisch anzulegen und in diesem Zustand zu erhalten. Es dürfen nur geeignete Gewächse verwendet werden, die die benachbarten Gräber und eine spätere Wiederverwendung der Grabstätte nicht beeinträchtigen.
- (3) Grabbeete dürfen nicht höher als 20 cm sein.
- (4) Der Nutzungsberechtigte ist zur ordnungsgemäßen Pflege und Gestaltung der Grabstätte verpflichtet. Entspricht der Zustand nicht den Vorschriften der Gesetze oder dieser Satzung, so findet § 27 Anwendung. Werden die Kosten für eine etwaige Ersatzvornahme nicht ersetzt, so ist die Gemeinde befugt, den Grabhügel einzuebnen, einen vorhandenen Grabstein zu entfernen und die Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit anderweitig zu vergeben. Das Nutzungsrecht gilt - ohne Entschädigungsanspruch - als erloschen.

- (5) Das Anbringen von Blumenschmuck, Kränzen, Blumenvasen und Schmuck aus künstlichem Material an den Abdeckplatten der Urnennischen sowie die Vornahme irgendwelcher Änderungen an den Urnenstelen ist nicht gestattet.

ABSCHNITT 2 DIE GRABMÄLER

§ 14 Errichtung von Grabmälern

- (1) Die Errichtung und wesentliche Änderung von Grabmälern bedarf der Erlaubnis der Gemeinde.
Für Grabmäler, Einfriedungen, Einfassungen und sonstige bauliche Anlagen gelten die Vorschriften für Grabmäler entsprechend, soweit nicht anderes bestimmt ist.
- (2) Die Erlaubnis ist schriftlich zu beantragen. Dem Antrag sind die zur Prüfung erforderlichen Unterlagen in zweifacher Fertigung beizufügen, insbesondere:
1. eine Zeichnung des Grabmalentwurfs einschließlich Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1 : 10,
 2. die Angabe des Werkstoffs, seiner Farbe und Bearbeitung,
 3. die Angabe über die Schriftverteilung.
- Soweit es erforderlich ist, können von der Gemeinde im Einzelfall weitere Unterlagen angefordert werden.
- (3) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn das Grabmal den gesetzlichen Vorschriften oder den Bestimmungen dieser Satzung nicht entspricht.
- (4) Werden Grabmäler ohne Erlaubnis errichtet oder wesentlich geändert, so kann die Gemeinde die teilweise oder vollständige Beseitigung des Grabmals anordnen, wenn nicht auf andere Weise rechtmäßige Zustände hergestellt werden können. Die Gemeinde kann verlangen, dass ein Erlaubnisantrag gestellt wird.

§ 15 Ausmaße der Grabmäler und Einfassungen

- (1) Grabmäler dürfen im Regelfall folgende Ausmaße nicht überschreiten:
1. bei Kindergräbern:
Höhe 1,00 m, Breite 0,60 m
 2. bei Einzelgräbern:
Höhe 1,20 m, Breite 0,80 m, Flächenbegrenzung der Vorderansicht: 0,70 m²
 3. bei Familiengräbern:
Höhe 1,20 m, Breite 1,20 m, Flächenbegrenzung der Vorderansicht 1,10 m²
 4. Für schmiedeeiserne Kreuze wird eine Höhe bis 1,70 m zugelassen.
- (2) In begründeten Einzelfällen ist eine Ausnahme von den Festsetzungen nach Absatz 1 möglich.
- (3) Grabeinfassungen sind nur im Friedhof Berg, Teil II, sowie in dem von der Gemeinde mitverwalteten Teil des Friedhofes in Loderbach zulässig.

- (4) Die bei Inkrafttreten dieser Satzung bestehenden Grabmäler können in ihren derzeitigen Maßen stehen bleiben und bei einer weiteren Belegung der Grabstelle wieder verwendet werden.

§ 16 Gestaltung der Grabmäler

- (1) Jedes Grabmal muss dem Widmungszweck der Friedhöfe Rechnung tragen und sich in die Umgebung der Grabstätte einfügen. Die Gemeinde ist insoweit berechtigt, Anforderungen hinsichtlich Werkstoff, Art und Farbe des Grabmals zu stellen.
- (2) Inhalt und Gestaltung der Inschrift müssen mit der Würde des Friedhofs in Einklang stehen.
- (3) Für Grabmale dürfen nur Natursteine (außer Findlingen), Holz, Bronze und Schmiedeeisen verwendet werden. Grabmale in Beton-, Glas- und Kunststoffausführung sind nicht zulässig.
- (4) Liegende Grabmale sind unzulässig; auch nicht als reine Abdeckplatten.
- (5) Der Name des Herstellers eines Grabmals darf nur an der Seiten- oder Rückfläche eines Grabmals und nur in unauffälliger Weise angebracht sein.
- (6) Auf den Abdeckplatten der Urnennischen ist in der vorgeschriebenen Schrift Vor- und Nachname, akademischer Grad, Geburts- und Sterbetag anzubringen. Die von der Verwaltung der Gemeinde Berg vorgeschriebenen Schriftzeichen sind zu verwenden. Pro Abdeckplatte kann eine Beschriftung nur für zwei Verstorbene erfolgen.
- (7) In besonders begründeten Fällen kann die Gemeinde Ausnahmen zu den vorstehend genannten Gestaltungsvorschriften zulassen.

§ 17 Standesicherheit, Erhaltung und Entfernung von Grabmälern

- (1) Jedes Grabmal muss entsprechend seiner Größe dauerhaft gegründet werden.
- (2) Der Nutzungsberechtigte hat das Grabmal in einem ordnungsgemäßen und verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Er ist für Schäden verantwortlich, die durch Nichtbeachtung dieser Verpflichtung entstehen.
- (3) Soweit die Friedhofsverwaltung durchgehende Fundamente erstellt hat, sind diese zu benützen.
- (4) Stellt die Gemeinde Mängel in der Standesicherheit fest, kann sie nach vorheriger, vergeblicher Aufforderung das Grabmal auf Kosten des Antragstellers entfernen oder den gefährlichen Zustand auf andere Weise beseitigen.
- (5) Grabmäler, Einfriedungen, Einfassungen und sonstige bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit Erlaubnis der Gemeinde entfernt werden.
- (6) Nach Ablauf der Ruhezeit bzw. des Nutzungsrechts sind die Grabmäler zu entfernen. Sie gehen, falls Sie nicht innerhalb von 3 Monaten nach der schriftlichen Aufforderung der Gemeinde entfernt werden, in das Eigentum der Gemeinde über.
Sind Nutzungsberechtigte nicht bekannt, ergeht die schriftliche Aufforderung durch öffentliche Aufforderung in ortsüblicher Weise.

- (7) Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmäler oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofs aus früheren Zeiten gelten, unterstehen dem besonderen Schutz der Gemeinde. Die Entfernung oder Änderung solcher Grabmäler bedarf der Erlaubnis der Gemeinde.
- (8) Bei Antragstellung ist auf die vorstehend genannten Verpflichtungen hinzuweisen.

VIERTER TEIL

Die Leichenhäuser

§ 18

Widmungszweck, Benutzung der Leichenhäuser

- (1) Die Leichenhäuser dienen -nach Durchführung der Leichenschau (§§ 1 ff. BestV)-
 1. zur Aufbewahrung der Leichen aller im Gemeindegebiet Verstorbenen, bis sie bestattet oder überführt werden,
 2. zur Aufbewahrung von Aschenresten feuerbestatteter Leichen bis zur Beisetzung im Friedhof, sowie
 3. zur Vornahme von Leichenöffnungen.
- (2) Die Toten werden im Leichenhaus aufgebahrt. Die Bestattungspflichtigen (§ 15 BestV) entscheiden, ob die Aufbewahrung im offenen oder geschlossenen Sarg erfolgt. Wird darüber keine Bestimmung getroffen, bleibt der Sarg geschlossen. Dies gilt auch bei einer entsprechenden Anordnung des Amts- oder Leichenschauarztes.
- (3) Besucher und Angehörige haben keinen Zutritt zu dem Aufbahrungsraum. Leichen von Personen, die bei Eintritt des Todes an einer übertragbaren Krankheit im Sinn des Bundes-Seuchengesetzes erkrankt waren, werden in einem gesondertem Raum untergebracht (§ 7 BestV) .
- (4) Lichtbildaufnahmen von aufgebahrten Leichen bedürfen der Erlaubnis der Gemeinde und der Zustimmung desjenigen, der die Bestattung in Auftrag gegeben hat.
- (5) Leichenöffnungen dürfen nur in dem hierfür vorgesehenen Raum des Leichenhauses durch einen Arzt vorgenommen werden.
Sie bedürfen in jedem Fall einer gerichtlichen oder behördlichen Anordnung oder einer schriftlichen Einwilligung der Bestattungspflichtigen.

§ 19

Benutzungszwang

- (1) Jede Leiche der im Gemeindegebiet Verstorbenen ist nach Vornahme der Leichenschau unverzüglich in das Leichenhaus zu verbringen.
- (2) Die von einem Ort außerhalb des Gemeindegebietes überführten Leichen sind unverzüglich nach der Ankunft in das Leichenhaus zu verbringen, falls nicht die Bestattung unmittelbar nach der Ankunft stattfindet.
- (3) Ausnahmen können gestattet werden, wenn
 - a) der Tod in einer Anstalt (Krankenhaus, Spital etc.) eingetreten ist und dort ein geeigneter Raum für die Aufbewahrung der Leiche vorhanden ist,

- b) die Leiche zum Zwecke der Überführung an einen auswärtigen Bestattungsort zur früheren Einsargung freigegeben und unverzüglich überführt wird.

FÜNFTER TEIL

Leichentransportmittel

§ 20

Leichentransport

Die Beförderung der Leichen der im Gemeindegebiet Verstorbenen obliegt dem beauftragten Bestattungsunternehmen mit seinen Leichentransportmitteln (Leichenwagen, Bahren). Das Bestattungsunternehmen muss von der Gemeinde durch Vertrag zugelassen sein.

SECHSTER TEIL

Friedhofs- und Bestattungspersonal

§ 21

Leichenperson

Die Verrichtungen des Reinigens und des Umkleidens von Leichen übernimmt das beauftragte Bestattungsunternehmen, aber stets erst nach erfolgter Leichenschau. Das Bestattungsunternehmen muss von der Gemeinde durch Vertrag zugelassen sein.

§ 22

Leichenträger

Der Transport von Leichen, die Mithilfe bei der Aufbahrung von Leichen, die Mitwirkung bei den Beerdigungsfeierlichkeiten sowie der Begleitdienst bei Überführungen wird vom beauftragten Bestattungsunternehmen durchgeführt. Das Bestattungsunternehmen muss von der Gemeinde durch Vertrag zugelassen sein.

§ 23

Friedhofswärter

Der Grabaushub, die Einfüllung des Grabes und die unmittelbare Wahrnehmung aller mit dem Friedhofsbetrieb verbundenen Aufgaben obliegt dem beauftragten Bestattungsunternehmen. Das Bestattungsunternehmen muss von der Gemeinde durch Vertrag zugelassen sein.

SIEBENTER TEIL

Bestattungsvorschriften

§ 24

Anzeigepflicht

- (1) Bestattungen auf den Friedhöfen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Gemeinde anzuzeigen; die erforderlichen Unterlagen sind vorzulegen.
- (2) Der Zeitpunkt der Bestattung ist der Gemeinde mitzuteilen.

§ 25

Ruhezeiten

- (1) Die Ruhezeit für Leichen beträgt:
 1. in Kindergräbern (nur Berg, Friedhof Teil III)
bei Leichen von Kindern bis zum vollendeten 6. Lebensjahr 10 Jahre
 2. in Einzel- und Familiengräbern
bei Leichen von Kindern bis zum vollendeten 10. Lebensjahr 10 Jahre
 3. in Einzel- und Familiengräbern
bei Leichen von Erwachsenen und Kindern ab dem vollendeten 10. Lebensjahr 20 Jahre
- (2) Die Ruhezeit für Aschenreste beträgt:
 1. in Urnenwahlgrabstätten generell 10 Jahre
 2. in Einzel- und Familiengräbern generell 20 Jahre

§ 26

Umbettungen

- (1) Die Umbettung von Leichen und Aschenresten bedarf, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Erlaubnis der Gemeinde. Sie darf nur erteilt werden, wenn ein wichtiger Grund die Störung der Totenruhe und die Unterbrechung der Verwesung rechtfertigt.
- (2) Die Erlaubnis kann grundsätzlich nur von den in § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV genannten Angehörigen beantragt werden. Außerdem ist zur Umbettung die Zustimmung des Grabstätteninhabers notwendig.
- (3) Die Gemeinde bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (4) Soweit Ausgrabungen nicht von Gericht oder einer Behörde angeordnet werden, sollen sie nur in den Monaten September mit Mai, und zwar außerhalb der Besuchszeiten erfolgen.
- (5) Jede Leichenausgrabung ist dem Staatlichen Gesundheitsamt rechtzeitig mitzuteilen.
- (6) Angehörige und Zuschauer dürfen der Ausgrabung bzw. Umbettung nicht beiwohnen.

ACHTER TEIL

Schlussbestimmungen

§ 27

Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße belegt werden, wer

1. die Öffnungszeiten missachtet oder entgegen einer Anordnung der Gemeinde die Friedhöfe betritt (§ 5),
2. den Bestimmungen über das Verhalten auf den Friedhöfen zuwiderhandelt (§ 6),
3. die Bestimmungen über die gewerbliche Tätigkeit auf den Friedhöfen nicht beachtet (§ 7),
4. Bestattungen nicht unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Gemeinde anzeigt (§ 24 Abs. 1),
5. den Bestimmungen über Umbettungen zuwiderhandelt (§ 26),
6. Grabmäler oder sonstige Grabanlagen ohne Erlaubnis der Gemeinde errichtet oder wesentlich verändert (§ 14) oder diese entgegen § 17 entfernt,
7. Grabstätten nicht ordnungsgemäß anlegt oder erhält (§ 13).

§ 28

Anordnungen für den Einzelfall; Zwangsmittel

- (1) Die Gemeinde kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 29

In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2005 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die öffentliche Bestattungseinrichtung der Gemeinde Berg b. Neumarkt i. d. OPf. (Friedhofs- und Bestattungssatzung) vom 16.03.2001 außer Kraft.